

Fördergrundsätze der Kulturstiftung Ostholstein

- gefördert werden nur Vorhaben, die überörtliche Bedeutung haben
- Bewilligungen nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel
- auf die Gewährung von Kulturfördermitteln besteht kein Rechtsanspruch
- der/die Antragsteller(in) hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen; er/sie muss alle möglichen Einnahmequellen (Eintrittsgelder, Kollekten, Spenden, Zuschüsse Dritter) ausschöpfen
- die Förderung setzt in der Regel eine Mitfinanzierung durch die örtlich zuständige Gemeinde voraus; der Zuschuss der Gemeinde soll höher sein, als der Zuschuss der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein
- kulturelle Vorhaben und Maßnahmen, die außerhalb der Sommersaison durchgeführt werden, werden bevorzugt gefördert
- besonders gefördert werden kulturelle Vorhaben und Maßnahmen, die positive Wirkungen in den Bereichen Jugendförderung, Tourismus und Arbeitsplätze entfalten
- Zuschüsse für Kirchenkonzerte sind in der Höhe auf 5 % der Ausgaben zu begrenzen
- der/die Antragsteller(in) hat den Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Mittel zu führen; bei nicht zweckentsprechender Verwendung besteht eine Rückzahlungsverpflichtung